

Änderungen der Vermögens- und Einkommensgrenzen bei Menschen mit Behinderung

In vielen Bereichen sind seit 01. Januar 2023 rechtliche Änderungen in Kraft getreten, die sich auch auf die Leistungen von Menschen mit Behinderung auswirken können. Wir möchten in diesem Artikel über die neuen Vermögens- und Einkommensgrenzen im Jahr 2023 bei der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ (SGB XII) und in der Eingliederungshilfe (SGB IX) informieren:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

Das Schonvermögen beträgt seit 01.01.2023 nun 10.000 Euro statt 5.000 Euro. Menschen mit Behinderung können daher ein geschütztes Vermögen von 10.000 Euro besitzen.

Auch der Besitz eines angemessenen Kraftfahrzeugs zählt jetzt als geschütztes Vermögen. Das Kraftfahrzeug ist angemessen, wenn es einen Marktwert von 7.500 Euro nicht überschreitet.

Zum Einkommen nennt die Deutsche Rentenversicherung als „einfache Faustregel“: Wenn das gesamte Einkommen unter 924 Euro liegt, sollten geprüft werden, ob ein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Beachten Sie hierbei, dass bestimmte Einkünfte (z.B. das Pflegegeld nach dem Pflegeversicherungsgesetz) nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden dürfen.

Eltern von Menschen mit Behinderung müssen sich erst an der Grundsicherung beteiligen, wenn das jährliche Gesamteinkommen **eines** Elternteils 100.000 Euro überschreitet. Der Unterhaltsbeitrag liegt 2023 bei 32,46 Euro/ Monat. Das Vermögen der Eltern wirkt sich nicht auf die Grundsicherung ihres erwachsenen Kindes aus.

Eingliederungshilfe:

Für die Einkommens- und Vermögensgrenze in der Eingliederungshilfe wird die sog. Bezugsgröße der Sozialversicherung herangezogen, die sich jährlich erhöht und im Jahr 2023 40.740 Euro beträgt. Somit ergeben sich für die Leistungen der Eingliederungshilfe folgende Freibeträge für das Jahr 2023:

	Grenzbetrag	Prozentsatz der jährlichen Bezugsgröße
Vermögen	61.110 Euro	150 %
Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	34.629 Euro	85%
Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	30.555 Euro	75%
Einkommen aus Renteneinkünften:	24.444 Euro	60%

Hinweis: Im Betreuungsrecht gelten andere Einkommens- und Vermögensgrenzen.

Sie benötigen noch mehr Infos oder Unterstützung? Sie erreichen uns unter beratung@gemeindediakonie-mannheim.de oder 0621 – 86001719. Gerne kommen wir auch zu Ihnen nach Hause und beraten Sie vor Ort.